

An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

außerplanmäßigen Aufwendung /

Auszahlung gem. § 100 HGO

überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Amt: Jugendamt	Sachbearbeiter/in: Herr Philipp	Nst.: 1379	Datum: 15.10.2021
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleiter	

Kostenträger Code:	Sachkonto Nummer:	in Höhe von EUR
0643010200		
Leistg. gem. §§ 13,19...42 SGB VIII	7250111 Intensive soz. Päd. Betreuung § 35 SGB VIII	200.000,00
	7251004 Heimerziehung-Erst. an andere Träger § 34 SGB VIII	200.000,00
	7251005 Heimerziehung Leistg. Heimpflege §34 SGB VIII	1.850.000,00
	7251008 stationär seel. EinglHilfe § 35a SGB VIII	575.000,00
	7251009 Stationäre Eingliederungshilfe § 41 SGB VIII (junge Volljährige)	1.200.000,00
0643010300		
Leistg. umA §§ 34, 41, 42 SGB VIII	7251014 Leist. Inobhutnahme § 42 umA	1.808.680,50
	Summe	5.833.680,50

4.025.000

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code:	Sachkonto Nummer:	in Höhe von EUR
Aus Aufwendungen:		
0101160300	6201000 (Personalbudget)	1.600.000,00
0644010100	6201000 (Personalbudget)	300.000,00
0101160100	6441000 (Personalbudget)	200.000,00
1682010100	7713000 (Zinsaufwendungen Landesbanken)	880.000,00
1682010100	7714000 (Zinsaufwendungen Privatbanken)	120.000,00
0101080500	6051000 (Aufwendungen für Energie)	300.000,00
1264010400	6139000 (Verkehrstechnik Gemeindestraßen)	200.000,00
Aus Mehrerträgen:		
0101160300	5410700 (Lohnkostenzuschüsse)	163.500,00
0101160300	5481000 (Lohnkostenerstattungen Land)	130.000,00
1376020200	5428000 (Zuweisung für Waldbewirtschaftung)	131.500,00
1681010100	5553000 (Gewerbsteuer)	1.808.680,50
	Summe	5.833.680,50

2.100.000
1.000.000

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Kostenträger 0643010200 Gesamtsumme 4.025.000 €

Das SGB VIII enthält für unterschiedliche Bedarfe an erzieherischen Leistungen nach Bedarfslage differenzierte Angebote.

Zu Sachkonto 7250111

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen (Text § 35 SGB VIII).

Die Vorschrift beschreibt die Hilfeform intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Satz 1 benennt als Adressatenkreis der Hilfe Jugendliche, als Ziele der Hilfe die soziale Integration und eigenverantwortliche Lebensführung und als Instrument der Hilfe die intensive Einzelbetreuung.

Satz 2 ergänzt den Satz 1 dahingehend, dass die Hilfe regelmäßig für einen längeren Zeitraum erfolgen soll und den individuellen Bedürfnissen der Adressaten anzupassen ist.

Zweck der Vorschrift ist es, Jugendlichen, die besonders gefährdet sind und die mit allen anderen ambulanten Hilfearten nicht (mehr) erreicht werden können, eine besonders intensive Unterstützung zu ermöglichen.

Adressaten der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung können auch junge Volljährige sein, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 41 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Im Regelfall soll die Hilfe nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. In Einzelfällen kann sie aber auch darüber hinaus gewährt werden

Als mögliche Zielgruppen des § 35 SGB VIII werden Jugendliche aus dem Punkter-, Drogen-, Prostituierten- und Nichtsesshaften-Milieu, die am Rande der Gesellschaft leben und sich den gewöhnlichen Sozialisationsinstanzen wie Familie, Schule und Arbeitswelt weitestgehend entzogen haben, benannt. Ihr Aufwachsen ist häufig von problematischen Beziehungserfahrungen und Beziehungsabbrüchen geprägt, so dass es ihnen schwerfällt, Beziehungen zu anderen Menschen einzugehen. Oft fehlt es dieser Zielgruppe auch an den notwendigen existenziellen Grundlagen. Sie leben meist unter Bedingungen, die ihr physisches und psychisches Wohl gefährden.

In der Regel kommen die anderen Hilfearten der §§ 28 ff. SGB VIII für den Adressatenkreis des § 35 SGB VIII nicht (mehr) in Frage, weil die Betroffenen meist eine intensive Abneigung gegen alle Formen der institutionalisierten Einbindung entwickelt haben oder entsprechende Hilfen bereits erfolglos eingesetzt worden sind.

Gruppenbezogene Hilfen sind in der Regel nicht geeignet und stellen für die Betroffenen häufig eine Überforderung dar.

Durch den besonders hohen Betreuungsbedarf entstehen besonders hohe Personalkosten, die in einem wesentlich höheren Tagessatz abgebildet sind. Seit Januar 2021 ist ein Fall durchgängig umzusetzen. Die Hilfe hat einen Tagessatz von 530,-€. Die ursprüngliche Mittelanmeldung entsprach dem langjährigen Mittelwert der Ausgaben für diese Hilfeart.

Zu 7251004:

Das SGB VIII enthält in den §§ 86 ff. einen umfangreichen, detaillierten Katalog der Voraussetzungen für Zuständigkeiten des Jugendamtes bei einzelnen Fallgestaltungen.

Die Prüfung der ausdifferenzierten Zuständigkeitsregelungen bereitet in der Praxis etliche Probleme und bindet in erheblichem Umfang Arbeitskapazität.

Mit der Zuständigkeitsregelung ist allerdings auch die Frage der im Einzelfall langfristigen Finanzierungsverantwortung verbunden, so dass, insbesondere bei den teuren stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII, eine akribische Prüfung der Zuständigkeitsvoraussetzungen gerechtfertigt ist.

Daraus resultieren im Einzelfall hohe Kostenerstattungsbegehren, wenn die Klärung der Zuständigkeit längere Zeit in Anspruch genommen hat.

Es waren erneut Kostenerstattungsbegehren für mehrere stationäre Fälle anzuerkennen, die in unsere Zuständigkeit übernommen werden mussten. Die Anerkennung weiterer Kostenerstattungsbegehren steht noch aus, bzw. ist in der Bearbeitungsphase.

Zu 7251005:

Die Heimerziehung und die sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII stellen die gebräuchlichste Form der stationären Hilfearten im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII dar. Aufgrund der Besonderheiten des Betreuungssettings liegen die durchschnittlichen Tagessätze bei rd. 200,- €.

Die Fallzahlen in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII sind weiterhin sehr hoch, im Zeitraum Januar bis Mai lag die Zahl bei mehr als 100 Fällen; ab Juni waren es 94 Fälle.

Zugleich verstetigt sich die Tendenz, dass aufgrund der Schwierigkeiten des Einzelfalles Einrichtungen mit einem sehr hohen Betreuungsaufwand und damit mit sehr teuren Tagessätzen (385,- €, bzw. 436,- € (!)) in Anspruch genommen werden müssen, oder in bestehenden Fällen zusätzlicher Betreuungsaufwand (in Form von Fachleistungsstunden) erforderlich wird.

Basis für die Standardberechnung einer 34er Hilfe ist ein mtl. Betrag zwischen 6.000,- € und 6.500,- €. Der mtl. Aufwand für betreuungsintensive Fälle liegt bei 11.000,- bis über 13.000,- € Es gibt zunehmend mehr Fälle, die diesen zusätzlichen Betreuungsaufwand beinhalten.

Im ganzen Jahr 2020 wurden 27 Einzelbuchungen mit einem Betrag von mehr als 10.000 € durchgeführt; bis zum 31.07.2021 sind es bereits 23 Einzelbuchungen. Und auch die Anzahl der Einzelbuchungen mit einem Volumen von mehr als 8.000 € wird mit 16 Einzelbuchungen zum 31.07.2021, den Wert des gesamten Jahres 2020 (17 Einzelbuchungen) überschreiten.

Zu 7251008:

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 35a Abs. 1 SGB VIII).

Ziel der Eingliederungshilfe ist es, mit geeigneten Maßnahmen eine seelische Behinderung zu verhüten, zu beseitigen oder zu mildern.

Die Hilfe wird in ambulanter Form, oder in einer stationären Einrichtung geleistet.

Aufgrund der besonderen Bedürfnisse der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen ist personell und materiell ein hoher Aufwand erforderlich.

Die Tagessätze liegen idR zwischen 250,- und 400,-€, daraus resultieren durchschnittliche monatliche Aufwendungen zwischen 8000,- und 12.000,- €.

Bei der stationären Betreuung von seelisch behinderten Jugendlichen nach § 35a SGB ist die hohe Anzahl der zu betreuenden Fälle mit 16 Fällen durchgängig hoch geblieben.

Zu 7251009:

Innerhalb eines halben Jahres haben sich die Fallzahlen verdoppelt! Gleichzeitig sind Hilfen mit mehr als 8000,- € Monatsaufwendungen von 2 im gesamten Jahr 2020 auf 16 im ersten Halbjahr 2021 gestiegen. In dem Sachkonto werden alle stat. Hilfen für junge Volljährige abgebildet, siehe hierzu auch die Begründung zu Sachkonto 7251005. Zudem beinhaltet das Sachkonto auch die Fortführung der kostenintensiven Fälle für junge Volljährige nach 35a SGB VIII (siehe Begründung SK 7251008).

Die Hilfe für junge Volljährige stellt die letzte Phase der Verselbständigung des jungen Menschen dar und ist idR mit Vollendung des 21. Lebensjahres, häufig früher abgeschlossen.

Anders stellt sich die Lage bei Fortführung der Hilfen nach § 35a im Erwachsenenalter dar, da die Beeinträchtigung im Regelfall nicht zurückgeht, werden kostenintensive Hilfen für Volljährige auch weiterhin für einen längeren Zeitraum zu leisten sein. Die Fälle werden idR bis zur Vollendung des 23 LJ in der Zuständigkeit der Stadt geführt. Von den insgesamt 41 im Jahr 2021 im Sachkonto abgerechneten Fällen gehen 18 auf eine Vorgeschichte mit Hilfen nach § 35a SGB VIII zurück.

Kostenträger 0643010300, Summe 1.808.680,50 €

Aus der vertraglichen Verpflichtung vom 03.04.2018 gegenüber dem Caritasverband Gießen zur Übernahme einer Unterdeckung aus der nicht kostendeckend betreibbaren Vorhaltungen von vorläufiger Inobhutnahme- und Obdachplätzen in Zusammenhang mit dem sogenannten atmenden System“ ergibt sich auf der Basis der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG bestätigten Fehlbeträge eine Verbindlichkeit der Stadt Gießen gegenüber dem Caritasverband Gießen für die Jahre 2017 bis 2020 in Höhe von 2.808.640,50 € von der bereits 1.000.000,00 € mit Datum vom 20.05.2021 als Abschlag angefordert und am 22.06.2021 gezahlt wurde. Es verbleibt somit eine offene Verbindlichkeit von rd. 1,8 Mio €.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2021 waren die o. a. zusätzlichen Verpflichtungen in diesem Umfang nicht vorhersehbar. Aufgrund der Rechts- und Gesetzeslage sind die Aufwendungen unabweisbar.

Kämmerei: Deckungsvorschläge KT 06473010200, Gesamtsumme 4.025.000,00 €

Zu 0101160300/0644010100/0101160100 (Personalbudget)

Aufgrund von nicht planbarem Personalwechsel, Langzeiterkrankungen, Mutterschafts- und Erziehungsurlaubsfälle, persönliche Veränderungen, Stellenvakanzen, etc. wird das Personalbudget per 31.12.2021 nicht vollständig ausgeschöpft werden, entsprechende Mittel können zur Deckung herangezogen werden.

Zu 1682010100/7713000 und 7714000 (Zinsaufwendungen Landes- und Privatbanken)

Die Deckung erfolgt aus nicht benötigten Mitteln für Zinsaufwendungen, da wegen des anhaltend niedrigen Zinsniveaus auf den Kapitalmärkten hier Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

Zu 1682010100/6051000 (Aufwendungen für Energie)

Die Deckung erfolgt aus dem Budget der „Energie- und Betriebskostenverwaltung“ der Kämmerei. Aufgrund nicht in der geplanten Höhe eingetretene Strompreisänderungen werden die veranschlagten Mittel für das gesamte Jahr 2021 voraussichtlich nicht in voller Höhe benötigt.

Zu 1264010400/6139000 (Verkehrstechnik Gemeindestraßen)

Ausschreibungen bzgl. der Erneuerung von Gerätesteuerungssoftware bei Lichtsignalanlagen können nicht im geplanten Umfang im Jahr 2021 erfolgen, daher stehen hier Deckungsmittel zur Verfügung.

Zu 0101160300/5410700 (Lohnkostenzuschüsse BfA)

Überplanmäßige Erträge aus Lohnkostenzuschüssen der Bundesanstalt für Arbeit für die Teilhabe am Arbeitsmarkt können als Deckung herangezogen werden.

Zu 0101160300/5481000 (Lohnkostenerstattungen Land)

Überplanmäßige Erträge aus Erstattungen des Landes Hessen für Lohnfortzahlungen während behördlich angeordneten Quarantänen (Corona-Pandemie) stehen als Deckung zur Verfügung.

Zu 1376020200/5428000 (Zuweisung für Waldbewirtschaftung)

Zur Deckung herangezogen wird ein überplanmäßiger Ertrag aufgrund einer Prämie der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. für den Erhalt und der nachhaltigen Bewirtschaftung des Stadtwaldes.

Kämmerei: Deckungsvorschlag KT 0643010300, Summe 1.808.680,50 €

Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer, die sich bei einem Ansatz von 41,7 Mio € zurzeit auf 2,3 Mio € belaufen.

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleiter/in	<input type="checkbox"/> Amtsleiter der Kämmerei	<input type="checkbox"/> Oberbürgermeisterin	<input type="checkbox"/> Magistrat	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR	25.001,-- EUR bis 250.000,-- EUR	über 250.000,-- EUR und soweit Deckung nicht gewährleistet ist.
genehmigt, Gießen _____				
Unterschrift				
Amtsleiter/in/Oberbürgermeisterin		Revisionsamt - 14 – zur Kenntnis		
		Unterschrift und Datum		

(wird von 20.1 ausgefüllt)

<input checked="" type="checkbox"/> geprüft 13. Okt. 2021 <i>Be</i>	<input type="checkbox"/> gebucht	Datum und Handzeichen
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt		
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis		